



Terminplanung für die Betriebsratswahl:

Normales Wahlverfahren

Für Betriebe mit über 100 Arbeitnehmern; außerdem für Betriebe mit 51 – 100 Arbeitnehmern, wenn Wahlvorstand und Arbeitgeber keine Vereinbarung über das vereinfachte Wahlverfahren getroffen haben.

Aufgaben	Fristen	Grundlage im Gesetz	Terminplanung	
1. Ende der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats		§ 21 BetrVG		<input type="checkbox"/>
2. 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit sollte der bisherigen Betriebsrat den Wahlvorstands bestellen. Die Bestellung des Wahlvorstands wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.	Die gesetzliche Frist, spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 16 Abs. 1 BetrVG		<input type="checkbox"/>
3. Erste Sitzung des Wahlvorstands: - Beschluss einer Geschäftsordnung - Aufstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG		<input type="checkbox"/>
4. Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 1 WO; § 7 BetrVG		<input type="checkbox"/>
4.1 Aufstellung der Wählerliste einschl. der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach dem Geschlecht				<input type="checkbox"/>
4.2 Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden BR-Mitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		<input type="checkbox"/>
4.3 Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§ 5 WO i.V.m. § 15 Abs. 2 BetrVG		<input type="checkbox"/>
4.4 Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe		§ 3 Abs. 2 Nr. 11 WO		<input type="checkbox"/>
4.5 Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 3 Abs. 2 Nr. 13 WO		<input type="checkbox"/>
5. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 1 Satz 1 WO		<input type="checkbox"/>
6. Bekanntmachung der Wählerliste und der Wahlordnung	Gleichzeitig mit Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 4 WO		<input type="checkbox"/>
7. Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 WO		<input type="checkbox"/>



Aufgaben	Fristen	Grundlage im Gesetz	Terminplanung	
8. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§§ 6 Abs. 1 Satz 2; 27 Abs. 1 WO		<input type="checkbox"/>
9. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich, möglichst binnen 2 Arbeitstagen nach Eingang	§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
9.1 Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrechterhalten bleiben soll; Fristsetzung längstens 3 Tage	Unverzüglich nach Feststellung	§ 6 Abs. 5 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
9.2 Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur bei Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten aufrecht erhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Gang	§§ 6 Abs. 7; 27 WO		<input type="checkbox"/>
9.3 Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Gang	§§ 7 Abs. 2, Satz 2; 8 Abs. 2; 27 WO		<input type="checkbox"/>
9.4 Einladung der Listenvertreter zur Losentscheidung über die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten, falls mehrere gültige Listen eingegangen sind	Rechtzeitig nach Ablauf der (ggf. um Nachfristen verlängerten) Einreichungsfrist	§ 10 Abs. 1 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
10. Auslosung der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 1 Satz 1 WO		<input type="checkbox"/>
11. Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 2 WO		<input type="checkbox"/>
12. Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 11 Abs. 2; 20 Abs. 2; 12 Abs. 1 WO		<input type="checkbox"/>
13. Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 24 WO		<input type="checkbox"/>
14. Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 Satz 4 WO		<input type="checkbox"/>
15. Tag der Wahl	Spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats	§ 3 Abs. 1 Satz 3 WO		<input type="checkbox"/>



Aufgaben	Fristen	Grundlage im Gesetz	Terminplanung	
16. Öffnung der Freiumschräge und Entnahme der Wahlumschräge der Briefwähler	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 26 Abs. 1 WO		<input type="checkbox"/>
17. Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 13; 21 WO		<input type="checkbox"/>
18. Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Auszählung	§§ 11; 13 bis 16; 20 Abs. 3; 21 bis 23 Abs. 1 WO		<input type="checkbox"/>
19. Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 17 Abs. 1 Satz 1 WO		<input type="checkbox"/>
20. Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen des Wahlvorstands	Am Tag nach dem Tag der letzten Stimmabgabe	§§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 4; 9 Abs. 1; 10 Abs. 2 WO		<input type="checkbox"/>
21. Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Nr. 19	§§ 17 Abs. 2; 23 Abs. 2 WO		<input type="checkbox"/>
22. Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 1; 23 Abs.1 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
23. Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an Arbeitgeber sowie die im Betrieb vertretene Gewerkschaft	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 18 Satz 2; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
24. Einberufung zur konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrats	Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag (vgl. Nr. 19)	§ 29 Abs. 1 BetrVG		<input type="checkbox"/>
25. Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Nach Ablauf von 2 Wochen seit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		<input type="checkbox"/>
26. Abnahme der Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Aushang	§§ 18 Satz 1; 23 Abs. 1 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
27. Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschräge	1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei Nichtanfechtung der Wahl; andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung	26 Abs. 2 Satz 2 WO		<input type="checkbox"/>
28. Aufbewahrung der Wahlakten	Mindestens bis zum Ende der Amtszeit des gewählten Betriebsrats	§§ 19; 23 Abs. 1 Satz 2 WO i.V.m. § 21 BetrVG		<input type="checkbox"/>

Das Wahlverfahren zum Betriebsrat ist kompliziert und fehleranfällig. Nur wenn Sie alle gesetzlichen Regelungen kennen, werden Sie Verfahrensfehler und Wahlanfechtung vermeiden. Nutzen Sie daher ihren Anspruch auf Weiterbildung und besuchen Sie ein Seminar, das sich an Mitglieder des Wahlvorstandes und Betriebsräte wendet, die die Betriebsratswahl vorbereiten und durchführen. Schulungen für den Wahlvorstand finden Sie [hier](#).